

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0836/2007

Auskunft erteilt:

Herr Dr. Oellers

Ruf:

492 61 50

E-Mail:

Oellers@stadt-muenster.de

Datum:

20.11.2007

Betrifft

ÖPNV-Förderung Münster 2008 - 2010 gemäß §11(2) ÖPNVG NRW

Beratungsfolge

06.12.2007	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
12.12.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
12.12.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster erlässt für die Jahre 2008 - 2010 die in der Anlage 1 verfasste neue Verfahrensregelung zur ÖPNV-Förderung in Münster gemäß §11(2) ÖPNVG NRW.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in 2010 eine Überprüfung / Aktualisierung dieser Verfahrensregelung unter Berücksichtigung der eigenen Erfahrungen und der vom Land im ÖPNVG angekündigten Revision 2010 vorzunehmen.

II. Kosten/Folgekosten

- keine -

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die neue Vergaberichtlinie (Anlage 1) nur die Verwendung der der Stadt Münster ab 2008 ff gemäß §11(2) ÖPNVG NRW übertragenden Landesmittel regelt.

Begründung:

Anlass und Aufgabenstellung

Das Land NRW hat mit der Novellierung des ÖPNVG NRW am 19.06.2007 die bisherige Fahrzeugförderung (nach §13 ÖPNVG NRW 2004) in eine pauschalisierte ÖPNV-Förderung gemäß §11(2) des ÖPNVG NRW 2008 umgewandelt. Die neue ÖPNV-Pauschale wird den ÖPNV-Aufgabenträgern (Landkreisen, kreisfreien Städten) ab dem 01.01.2008 gewährt und soll in 2010

einer Revision unterzogen werden.

Die einzelnen ÖPNV-Aufgabenträger erhalten ab 2008 diese Pauschale gemäß den ihnen in 2007 prozentual gewährten Anteilen an der ÖPNV-Fahrzeugförderung. Für Münster betrug die Fahrzeug-Landesförderung in 2007 2,041 Mio €. Diese Mittel hat die Stadt Münster gemäß den Vergaberichtlinien des Landes zu etwa 80% an die Verkehrsunternehmen wettbewerbsneutral als Beihilfen zur „Busfahrzeugförderung“ und zu etwa 20% für „Sonstige ÖPNV-Investitionen“ im Stadtgebiet von Münster (z.B. für das Bushaltestellenprogramm) eingesetzt.

Mit der Novellierung des ÖPNVG NRW 2008 entfällt ab dem 01.01.2008 die Zweckbindung dieser Landesmittel zugunsten einer Busfahrzeugförderung. In § 11(2) des ÖPNVG NRW 2008 ist stattdessen geregelt, dass 80% der gewährten ÖPNV-Pauschale an die privaten und öffentlichen Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Die übrigen Mittel (20%) sind für Zwecke des ÖPNV zu verwenden. Die gewährte Pauschale nach §11(2) darf vom Aufgabenträger und von den Verkehrsunternehmen nicht als Eigenanteil im Rahmen der Investitionsförderung nach §§12, 13 des ÖPNVG NRW eingesetzt werden.

Der einzelne ÖPNV-Aufgabenträger ist ab dem 1.1.2008 auf Basis den o.g. Regeln weitgehend frei, wie er über die Mittelverwendung dieser Landesmittel entscheidet. Er muss die auferlegte (80%-ige) Weiterleitung der Landesmittel an die Verkehrsunternehmen transparent und wettbewerbsneutral regeln. Da mit der Neuregelung ab 2008 auch die bisher landesweit einheitlich festgelegten Verfahrensrichtlinien (VwV) für die Busfahrzeugförderung entfallen, obliegt es dem einzelnen ÖPNV-Aufgabenträger, eigene Vergaberichtlinien für die Mittelverwendung wettbewerbsneutral zu erlassen.

Zielsetzung dieser Ratsvorlage ist es, für die Jahre 2008 -2010 einen Verteilungsrahmen für die Verwendung und Aufteilung der gewährten ÖPNV-Pauschale in Münster neu festzulegen.

In 2010 wird die Höhe der ÖPNV-Pauschale nach §11(2) ÖPNVG NRW innerhalb NRW überprüft und ggf. neu festgesetzt. Es ist des weiteren geplant, ab 2011 diese Pauschale um die bisher vom Land gewährten Zuwendungen an die Verkehrsunternehmen nach §45a PBefG (Schülerfahrtkostenerstattung) und nach §62 Schwerbehinderten-Gesetz zu erhöhen, so dass ab 2011 die ÖPNV-Aufgabenträger die Verwendung und Verteilung auch dieser Mittel selber regeln können.

Zu 1.) Zielsetzung und Verwendung der neuen ÖPNV-Pauschale in Münster (2008 – 2010)

Die Verwaltung hat Kontakt mit den Verwaltungen der Nachbar-Aufgabenträger aufgenommen um zu klären, wie die Münsterlandkreise und z.B. die Stadt Hamm die Landespauschale nach §11(2) ÖPNVG ab 2008 ff einsetzen wollen. Es zeigt sich, dass die Kreise im Münsterland bzw. in Westfalen und die Stadt Hamm sehr unterschiedliche Zielvorstellungen verfolgen. Während die Stadt Hamm und die Verwaltung der Stadt Münster eine Fortführung der Bus-Fahrzeugförderung im gewissen Umfang zumindest bis zur Revision in 2010 empfehlen, prüfen die Münsterlandkreise, wie sie die verfügbaren Mittel der neuen ÖPNV-Pauschale für zusätzliche ÖPNV-Investitionen und ggf. auch für zusätzliche ÖPNV-Verkehrsleistungen oder zur Finanzierung von zusätzlichen ÖPNV-Qualitäten einsetzen können.

Die Verwaltung der Stadt Münster empfiehlt dem Rat, die der Stadt Münster gewährte Landespauschale nach §11(2) ÖPNVG NRW für den Zeitraum 2008 – 2010 weiterhin vorwiegend zur Busfahrzeugförderung der in Münster im Linienverkehr fahrenden Verkehrsunternehmen zu gewähren.

Dies liegt vor allem darin begründet, dass die Stadt Münster im Rahmen des in der Aufstellung befindlichen Luftreinhalteplanes verstärkte Anstrengungen unterstützen muss, dass die in Münster eingesetzten Linienbusse – vor allem im Korridor Weseler Straße - hinsichtlich der Luftschadstoffemission (PM10 und NO2) bestmöglich technisch ausgerüstet sind. Dies lässt sich u. a. dadurch erreichen, dass die Stadt Münster ab 2008 ff für die Beschaffung von Bus-Neufahrzeugen dann

eine angemessene Landesförderung gewährt, wenn diese die EURO 5-Norm erfüllen und damit auch eine deutlich verringerte NOx-Emission gewährleistet.

Die Verwaltung empfiehlt, in 2008 -2010 ca. 70% der verfügbaren Aufgabenträgerpauschale (d.h. ca. 1.6 Mio €) für die Modernisierung der in Münster eingesetzten Linienbusse (EURO 5) einzusetzen. Damit ist es möglich, ca. 12-16 Linienbusse z.B. mit ca. 100.000 €/ Bus zu fördern. Des Weiteren soll das bewährte Bushaltestellen- bzw. Buswartehallenprogramm (Sonstige ÖPNV-Investitionsförderung) mit bis zu 400.000 € fortgeführt werden. Bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen in Münster sollen bei Bedarf ggf. auch Zusatz-Busverkehrsleistungen bis zu einer Summe von 100.000 € bestellt werden können (z.B. bei Großveranstaltungen, an einem verkaufsoffenen Sonntag, Sonderverkehrsleistungen im Vorweihnachtsverkehr). Damit wird insgesamt sichergestellt, dass mindestens die im ÖPNV-Gesetz geforderten 80% der Landespauschale an Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden.

Zur wettbewerbsneutralen Gewährung von Zuschüssen für die Busbeschaffung (nur Euro 5-Fahrzeuge) an Verkehrsunternehmer, die in Münster Linienverkehr betreiben, ist in Anlage 1 anstelle der in 2007 auslaufenden Landesrichtlinie zur Busfahrzeugförderung eine Vergaberichtlinie für Münster entworfen, die in 2008 – 2010 für Münster angewendet werden soll.

Zu 2.) Revision in 2010 geplant

In 2010 wird die Verwaltung die Erfahrungen, z.B. die weitere Nachfrage bei den antragsberechtigten Verkehrsunternehmen in Münster auswerten und überprüfen, ob und ggf. wie die Busfahrzeugförderung in Münster ab 2011 fortgeführt werden soll.

Da ab 2011 die ÖPNV-Aufgabenträgerpauschale gemäß §11(2) ÖPNVG NRW aufgestockt werden soll um die bisher vom Land den Verkehrsunternehmen gewährte Schülerfahrtkostenförderung (§45a PBefG) und um den Behindertenfahrtkostenausgleich (§62 SchwbG), wird dann eine Überprüfung und ggf. Novellierung dieser Vergaberichtlinie erforderlich.

Gez.
i. V.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage:

Richtlinie des Rates der Stadt Münster vom 12.12.2007 zur Gewährleistung einer wettbewerbsneutralen ÖPNV-Förderung in Münster (2008 - 2010)